

Unser Betreuungsangebot basiert auf dem Erlass des Landes NRW zur „Offenen Ganztagschule“. Folgende Grundlagen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages:

Rahmengestaltung des Angebotes

Die Betreuung der OGS findet nach den im Stundenplan festgelegten Zeiten statt. Wenn der Stundenplan seitens der Schule geändert wird, ist die Schule für die Betreuung zuständig. Im Anschluss an den Schulvormittag erhalten die Kinder ein Mittagessen. Daran schließen sich unterrichtsergänzende Förderprogramme inkl. einer Hausaufgabenbetreuung sowie außerunterrichtliche Angebote aus dem Freizeitbereich an.

Formale Grundlagen

Die Gemeinde Burbach bietet in Kooperation mit dem Maßnahmeträger AWO in den Räumen der Grundschule das Projekt „Offene Ganztagschule OGS im Primarbereich“ an.

Die Kinder, die die Betreuungsgruppe besuchen, müssen Schülerinnen und Schüler der Grundschule sein.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form durch diesen Vordruck der Gemeinde Burbach. Die Anmeldung ist ausschließlich für dieses Schuljahr gültig und muss für jedes Schuljahr neu erfolgen.

**Die Anmeldung für die OGS muss bis
spätestens 31.03.2021 bei der Gemeinde Burbach eingehen.**

Rechtlicher Hinweis

Die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelte für das Mittagessen sowie aller weiteren Regelungen der Betreuung in der OGS oder VHS werden durch eine Satzung der Gemeinde Burbach geregelt (Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Burbach in der Fassung vom 01.04.2017).

Öffnungszeiten

Die Betreuung wird montags bis freitags mit Unterrichtsbeginn von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten und die Betreuung wird von der 1. bis 4. Stunde von Seiten der Schule abgedeckt. (Der jeweils standortbezogene Unterrichtsbeginn ist ausschlaggebend)

Kinder, die nicht verbindlich zu AG-Angeboten angemeldet sind, können um 15:00 Uhr abgeholt werden.

An unterrichtsfreien Tagen sowie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien wird im Bedarfsfall ein Ferienprogramm in festgelegten Zeiten angeboten, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet sind.

Die Ferienbetreuung findet in der Regel in der jeweiligen 1. Ferienshälfte statt und wird gesondert rechtzeitig vorher abgefragt.

An einem festgelegten Fortbildungstag pro Schuljahr bleibt die Betreuung geschlossen.

Beendigung der Betreuung, Kündigung

Eine unterjährige Kündigung ist in der Regel nicht möglich.

Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende **ausschließlich** bei einem Schulwechsel, bei Umzug der Personensorgeberechtigten oder bei längerer Erkrankung des Kindes (ab 2 Monate und voraussichtlich länger), die einen weiteren Besuch der Betreuung nicht mehr zulässt (ein ärztliches Attest ist vorzulegen), möglich.

Der Schulträger hat das Recht zum Ausschluss Ihres Kindes aus der Betreuung zum Monatsende

- bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, die das Festhalten am Vertrag als unzumutbar erscheinen lassen,
- bei Nichtbeachten der Schulordnung,
- bei unbegründeter unregelmäßiger Teilnahme des Kindes an der Betreuung,
- bei rückständigen Beiträgen bzw. Kosten des Mittagessens,
- wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse des Kindes nicht mehr gewährleistet ist.

Die Zahlungsverpflichtung des Elternbeitrages bleibt jedoch bis Schuljahresende bestehen!

(Das Entgelt für Mittagessen entfällt mit dem Monat nach Ausschluss.)

Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig darüber informiert.

Betreuungskosten

Die Elternbeitragshöhe kann vorab durch den Elternbeitragsrechner eigenständig ermittelt werden. Die Gemeinde Burbach wird diesen Elternbeitrag festsetzen und per Bescheid zukommen lassen. Der Elternbeitrag ist monatlich (**12 Monate Beitragspflicht**) zu entrichten. Dieser wird grundsätzlich monatlich von der Gemeinde Burbach per

Lastschrift eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist Bestandteil dieser Anmeldung und muss zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen und von den Einzahlenden

(Eltern/Personensorgeberechtigten) unterzeichnet sein. Ohne diese rechtsverbindliche Zustimmung/Unterzeichnung kann eine Betreuung nicht stattfinden.

Bei Zahlungsverzögerung infolge von Unterdeckung des Kontos oder sonstigen durch den/die Zahlungspflichtige/n verschuldeten Gründen sind der Gemeinde Burbach alle hieraus resultierenden Kosten zu erstatten.

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag für die OGS ist für das gesamte Schuljahr, also 12 Monate, zu entrichten, auch wenn die Betreuung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Ausnahme: Wenn der frei gewordene Platz durch eine neue Anmeldung ersetzt wird, kann die Zahlung entfallen. Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Monats, ist das volle auf diesen Monat entfallende Entgelt zu bezahlen.

Mittagsverpflegung

Die **Kosten für das Mittagessen** sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten und betragen - bedingt durch die Kalkulation des Anbieters - für das kommende Schuljahr z. Z. pauschal monatlich 56,00 € (abzüglich 10,00 € - freiwilliger Zuschuss der Gemeinde Burbach). Das Essengeld in Höhe von z. Z. **46,00 €** wird für **11 Monate** von der Gemeinde Burbach per Bankeinzug einbehalten.

Die Einzugsermächtigung für das Mittagessen ist ebenfalls Bestandteil dieser Anmeldung und muss zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen und von den Einzahlenden (Eltern/Personensorgeberechtigten) unterzeichnet sein. Ohne diese rechtsverbindliche Zustimmung/Unterzeichnung kann das Mittagessen nicht ausgegeben werden und eine Betreuung nicht erfolgen.

Zahlungsschwierigkeiten

Sollten im Laufe des Schuljahres Zahlungsprobleme entstehen, ist die Gemeinde Burbach schnellstmöglich zu informieren und das Gespräch zu suchen, um Lösungen für die Betreuung des Kindes zu finden. Dadurch kann vermieden werden, dass das Kind u. U. von der Betreuung ausgeschlossen werden muss und eventuell Rückzahlungen entstehen.

Die Gemeinde Burbach ist berechtigt, bei Zahlungsproblemen und offenen Forderungen, den Elternbeitrag und/oder die Kosten für das Mittagessen als Vorauszahlung zu verlangen.

Sollte diese Vorauszahlung trotz Absprache und Vereinbarung nicht rechtzeitig entrichtet werden, wird das Kind solange von der Betreuungsmaßnahme ausgeschlossen, bis die offenen Zahlungen beglichen sind.

**Die Beitragszahlungsverpflichtung bleibt trotzdem
bis zum Ende des laufenden Schuljahres bestehen!**

Mitteilungspflicht des/der Eltern/Personensorgeberechtigten

Der/die Eltern/Personensorgeberechtigte/n ist/sind verpflichtet, die Betreuer/in schriftlich, versehen mit Datum und Unterschrift, zu unterrichten, wenn

- das Kind an Anfallsleiden, Allergien oder ähnlichem leidet,
- das Kind vorzeitig die Betreuungsveranstaltung verlassen soll,
- das Kind von einer fremden Person abgeholt werden soll,
- das Kind vorhersehbar für einen mehrtägigen Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen kann/soll,
- eine Änderung der Anschrift erfolgt,
- eine Änderung der Kontaktdaten (Telefonnummer, Handy-Nummer) erfolgt,
- eine Änderung der Bankverbindung erfolgt.

In akuten Ausnahmefällen genügt die vorherige telefonische Benachrichtigung.

Versicherungsschutz

Es gelten die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 26.01.2006 (Offene Ganztagschule im Primarbereich) in der jeweils gültigen Fassung. Die an der o. g. Betreuung teilnehmenden Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen ist unverzüglich ein schriftlicher Unfallbericht durch die OGS/VHS Leitung zu fertigen und der Schulleitung vorzulegen. Auch Unfälle auf dem direkten Weg von und

zur Schule sind umgehend mitzuteilen. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z. B. bei Verlust oder Beschädigung von Spielzeug, Kleidungsstücken und sonstigem privatem Eigentum wird keine Haftung übernommen oder Ersatz geleistet.

Ausnahmen bestehen bei Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen), die bei einem Unfall beschädigt werden oder verloren gehen. Diese werden u. U. erstattet, wenn sie im Unfallzeitpunkt getragen worden sind und keine privatrechtlichen Ansprüche gegen Dritte bestehen. Hier gelten die Bestimmungen und Voraussetzungen Unfallkasse NRW in der jeweils gültigen Fassung.